

**Bericht und Antrag** 04-01  
**des Regierungsrates des Kantons Schaffhausen**  
**an den Kantonsrat zur Einführung eines**  
**einjährigen Kindergartenobligatoriums**

Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen einen Bericht und Antrag zur Einführung eines einjährigen Kindergartenobligatoriums im Kanton Schaffhausen. Wir stützen uns dabei auf die an der Sitzung des Grossen Rates vom 23. September 2002 erheblich erklärte Motion von Kantonsrat Christian Di Ronco vom 17. August 2002 (Ratsprotokoll 2002, S. 722 ff). Darin wird der Regierungsrat eingeladen, Bericht und Antrag zur Revision des Schulgesetzes vorzulegen mit dem Ziel, dass der Kindergartenbesuch mit Beginn des Schuljahres 2003/2004 ab dem zweiten Kindergartenjahr obligatorisch werde. Wegen der zu kurzen Zeitspanne zwischen der Erheblicherklärung der Motion und dem Beginn des Schuljahres 2003/2004 hat sich die Erfüllung der Motion frühestens auf das Schuljahr 2004/2005 als möglich erwiesen.

## **1. Die Einführung des einjährigen Kindergartenobligatoriums**

### *1.1 Die geltende Regelung*

Die Gemeinden müssen gemäss Art. 30 des Schulgesetzes vom 27. April 1981 (SchG; SHR 410.100) dafür besorgt sein, dass alle Kinder die Möglichkeit haben, während zwei Jahren vor Beginn der Schulpflicht einen Kindergarten zu besuchen.

Obwohl der Besuch des Kindergartens freiwillig ist, gehen bereits heute über 97% der Kinder in einen Kindergarten.

### *1.2 Die neue Regelung: Obligatorium für das zweite Kindergartenjahr*

Die neue Regelung sieht vor, dass der Kindergarten, wie in der Motion verlangt, im letzten Jahr vor Beginn der Schulpflicht obligatorisch besucht werden muss. Alle Kinder absolvieren somit mindestens das zweite Kindergartenjahr.

Mit dem Obligatorium wird beim Übertritt vom Kindergarten in die Primarschule mehr Verbindlichkeit geschaffen, vor allem wenn es um die Möglichkeit der rechtzeitigen Abklärung bei Fragen der Schulreife oder der Zuteilung in die Einschulungsklassen geht.

Als weitere Folge des Obligatoriums werden im Bereich der Absenzen- und Urlaubsbewilligungen künftig strengere Massstäbe gelten als bisher. Obwohl auch ohne Obligatorium ein regelmässiger Unterrichtsbesuch verlangt ist (siehe § 5 Abs. 1 der Verordnung des Erziehungsrates betreffend die Kindergärten [Kindergartenverordnung] vom 24. Oktober 1985; SHR 411.001), gibt es rechtlich keine Möglichkeit, diesen auch wirklich durchzusetzen. Künftig wird im obligatorischen Kindergartenjahr die Absenzenregelung der Primar- und Orientierungsschulen gemäss Verordnung des Erziehungsrates betreffend die Schulordnung der Primar- und Orientierungsschulen des Kantons Schaffhausen vom 31. März 1988 (SHR 411.101) gelten. Dies könnte von Eltern durchaus auch als negativ empfunden werden, da die Möglichkeit für Ferien ausserhalb der Schulferienzeit damit nicht mehr gegeben ist.

### *1.3 Änderungen des Schulgesetzes und des Schuldekretes*

Die Einführung eines einjährigen Kindergartenobligatoriums im Sinne der Motion Di Ronco vom 17. August 2002 setzt eine Teilrevision der einschlägigen Bestimmungen im Schulgesetz und im Schuldekret vom 27. April 1981 (SchD; SHR 410.110) voraus. Die wesentlichen Änderungen bzw.

Neuerungen sind auf Gesetzesstufe, d.h. im Schulgesetz zu regeln, während die Einzelheiten betreffend die Kindergartenpflicht im Schuldekret bzw. erst nach Verabschiedung der Gesetzes- und Dekretsänderungen in den entsprechenden erziehungsrätlichen Verordnungen stipuliert werden.

Im Einzelnen sind zu den Änderungen bzw. Neuerungen im Schulgesetz und Schuldekret folgende Ausführungen zu machen:

- Grundsätzlich ist neben der Schulpflicht neu auch eine Kindergartenpflicht gesetzlich zu verankern (vgl. Neuformulierung des Titels von Teil II des SchG; Art. 16 – 18 Entwurf zum SchG).
- Das zweite Kindergartenjahr ist für alle Kinder obligatorisch, während der Besuch des ersten Kindergartenjahres nach wie vor freiwillig bleibt (vgl. Art. 17 Abs. 2 Entwurf zum SchG).
- Der Besuch des obligatorischen zweiten Kindergartenjahres beginnt ein Jahr vor der Schulpflicht und geht damit dem Eintritt in die Primarschule unmittelbar voraus (vgl. § 3 Abs. 2 Entwurf zum SchD).

Im Übrigen wird der vorzeitige Schuleintritt in die Primarschule gemäss § 2 Abs. 2 der Verordnung des Erziehungsrates über Zeugnisse und Beförderung der Schülerinnen und Schüler an den Primar- und den Orientierungsschulen vom 7. Mai 2003 (SHR 411.102; vgl. Art. 17 Abs. 2 Entwurf zum SchG und § 3 Abs. 2 Entwurf zum SchD) vom Kindergartenobligatorium nicht tangiert.

Der Erziehungsrat hat an seiner Sitzung vom 17. Dezember 2003 die Gesetzes- und Dekretsänderungen beraten und ihnen zugestimmt. Ebenso hat er die Entwürfe zu den notwendigen Anpassungen in den entsprechenden Verordnungen vorberaten.

Es ist zudem vorgesehen, im obligatorischen Kindergartenjahr 10 Jokertage einzuführen (§ 14 Abs. 3 der Schulordnung). Damit soll den Eltern eine gegenüber der obligatori-

schen Schulzeit grössere Flexibilität bei der Ferien- und Freizeitplanung eingeräumt werden.

## **2. Finanzielle und personelle Auswirkungen**

Nachdem bereits nahezu alle Kinder den freiwilligen Kindergartenunterricht besuchen, ist mit der Einführung eines einjährigen Kindergartenobligatoriums mit keinem Mehraufwand an Personal und somit auch nicht mit Mehrkosten für Kanton und Gemeinden zu rechnen.

*Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren*

*Gestützt auf vorstehende Ausführungen beantragen wir Ihnen, auf die Vorlage einzutreten und den angefügten Beschlussesentwürfen zuzustimmen. Zudem ist die Motion von Kantonsrat Christian Di Ronco vom 17. August 2002 als erfüllt abzuschreiben.*

Schaffhausen, 14. Januar 2004

Im Namen des Regierungsrates:

Der Präsident:

*Dr. Erhard Meister*

Der Staatsschreiber:

*Dr. Reto Dubach*

Änderung vom ...

---

*Der Kantonsrat Schaffhausen*

*beschliesst als Gesetz:*

## **I.**

Das Schulgesetz vom 27. April 1981 wird wie folgt geändert:

## **II. Recht auf Schulbildung sowie Kindergarten- und Schulpflicht**

### **Art. 16**

Rechte und Pflichten der Schüler und Eltern bzw. Erziehungsberechtigten gegenüber den öffentlichen Schulen ergeben sich:

Rechte und Pflichten gegenüber den öffentlichen Schulen

- a) aus den Bildungszielen,
- b) aus der Kindergarten- und Schulpflicht,
- c) aus dem Recht auf Schulbildung.

### **Art. 17**

<sup>1</sup> Alle Kinder mit tatsächlichem Aufenthalt im Kanton unterstehen der Kindergarten- und Schulpflicht.

Kindergarten- und Schulpflicht

<sup>2</sup> Vor der Schulpflicht ist der Besuch des 2. Kindergartenjahres für alle Kinder obligatorisch. Vorbehalten bleibt der vorzeitige Schuleintritt in die Primarschule.

<sup>3</sup> Die Schulpflicht nach dem Kindergarten dauert 9 Jahre. Die Entlassung aus der Schulpflicht ist in der Regel erst nach Abschluss der Orientierungsschule möglich. Der Austritt aus der dreijährigen Orientierungsschule kann nur mit Bewilligung der Schulbehörde erfolgen, in der Regel auf Ende des Schulhalbjahres.

<sup>4</sup> Der Erziehungsrat entscheidet über die vorzeitige Entlassung aus der Schulpflicht auf Antrag der zuständigen Schulbehörde. Der Klassenlehrer und die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten sind anzuhören.

## **Art. 18**

<sup>1</sup> Die Kinder erfüllen ihre Kindergarten- bzw. Schulpflicht durch den Besuch der öffentlichen Schulen. Verantwortlich für die Erfüllung sind die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten. Sind diese um die Erfüllung der Kindergarten- bzw. Schulpflicht durch die Kinder nicht genügend besorgt, werden sie von den zuständigen Behörden zur Verantwortung gezogen.

<sup>2</sup> Die Kinder erfüllen ihre Kindergarten- bzw. Schulpflicht an der Schule ihres Wohnortes bzw. des Schulkreises, zu dem ihr Wohnort gehört. Besondere Fälle und die entsprechenden Entschädigungsansprüche werden durch Dekret des Kantonsrates geregelt.

<sup>3</sup> Kinder, die in ihrer Bildungsfähigkeit erheblich benachteiligt oder in ihrer Entwicklung wesentlich gefährdet sind, erfüllen ihre Kindergarten- und Schulpflicht in Sonderschulen.

<sup>4</sup> Die Kindergarten- bzw. Schulpflicht kann auch durch Besuch bewilligter privater Schulen oder bewilligten privaten Unterrichts erfüllt werden.

## **II.**

<sup>1</sup> Dieses Gesetz untersteht dem Referendum.

<sup>2</sup> Der Regierungsrat bestimmt das In-Kraft-Treten.

<sup>3</sup> Es ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die kantonale Gesetzsammlung aufzunehmen.

Schaffhausen,

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:

Die Sekretärin: